



Sicher gegen Geldwäsche

Assoz.-Prof. Dr. Severin Glaser
Club BH, 19.6.2019

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Programm

- Geldwäsche
 - Kriminologie
 - Strafrecht vs Berufsrecht
- Ausgewählte Geldwäschepräventionspflichten
 - Risikoanalyse
 - Risikoprofil
 - Meldepflichten
 - Sorgfaltspflichten
 - Hinweisgebersysteme
- Aufsicht und Verwaltungsstrafverfahren

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Wie funktioniert Geldwäsche?

Ziel: Illegale Herkunft des Geldes soll verschleiert und dadurch vor staatlichem Zugriff gesichert werden. Schwarzgeld soll verwendbar werden.

Vortat erwirtschaftet Geld



1) Platzierung (placement): physische Einschleusung von Bargeld ins Finanzsystem, Bargeld soll zu Buchgeld werden



2) Schichtung (layering): Unkenntlichmachung der Herkunft durch komplexe Finanzgeschäfte zwischen verschiedenen Staaten sollen Verfolgung des Geldes schwieriger machen



3) Reintegration (reintegration): gewaschene Gelder werden in nach Außen hin sichtbares Vermögen umgewandelt

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Geldwäschebekämpfung durch den Staat

- **Repression:** Kriminalstrafatbestand (§ 165 StGB)
 - Objektbezogene Geldwäscherei (§ 165 Abs 1 und 2 StGB)
 - Subjektbezogene Geldwäscherei (§ 165 Abs 3 StGB)
- **Prävention:** Stark geprägt durch 4. Geldwäsche-RL
 - Best. Wirtschaftsteilnehmer werden Präventionspflichten unterworfen, v.a. Sorgfalts-, Melde-, Aufbewahrungs- und Schulungspflichten (Materiengesetze wie GewO, FM-GwG, RAO, WTBG, BiBuG 2014 etc)
 - Register der wirtschaftlichen Eigentümer: Verpflichtungen für alle juristischen Personen mit Sitz in Ö

WIR NEHMEN **WISSEN** IN BETRIEB. 

05.06.2019

WKO 
WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN
Unternehmensberatung · Buchhaltung · IT

Geldwäscherei vs Geldwäsche

- Der Straftatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) unterscheidet sich vom Begriff der „Geldwäsche“ (§ 43 Abs 2 Z 1 BiBuG)
- Nur letzterer ist Ausgangspunkt der Geldwäsche-Präventionspflichten der BB

Strafrecht vs Berufsrecht

- BB unterliegen so wie alle Personen in Österreich den österreichischen Strafgesetzen und dürfen sich (natürlich) nicht strafbar machen (weder nach § 165 StGB oder einer anderen Bestimmung)
- Zusätzlich unterliegen BB den Präventionsanforderungen des BiBuG
 - Verstöße gegen diese Anforderungen stellen Verwaltungsübertretungen dar

Geldwäschebegriff des BiBuG (1)

- Erfasst sind verschiedene vorsätzliche Handlungsweisen (zB Umtausch, Besitz, Verwenden etc) mit „Vermögensgegenständen“ in Kenntnis dessen, dass sie aus bestimmten „kriminellen Tätigkeiten“ (= Vortaten) „stammen“ (§ 43 Abs 2 Z 1 BiBuG)
- „Vermögensgegenstände“: Vermögenswerte aller Art (körperlich oder unkörperlich), inkl. virtueller Währungen (§ 43 Abs 2 Z 4 BiBuG)
 - Aber keine bloßen Ersparnisse (zB nicht bezahlte Steuern, vermiedene Ausgaben etc)

Geldwäschebegriff des BiBuG (2)

- Was heißt „stammen“? (§ 43 Abs 2 Abs 4 BiBuG)
- Der Vortäter hat den Vermögensgegenstand
 - durch die Tat erlangt
 - oder für ihre Begehung empfangen hat
 - oder im Vermögensgegenstand verkörpert sich der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögensgegenstandes (Surrogat)

Vortatenkatalog der Geldwäsche

- Alle Straftaten, deren Freiheitsstrafdrohung ein Jahr übersteigt, dh zB: Vermögensdelikte (ab Euro 5.000,- Schaden oder sonstiger Qualifikation, zB Urkundenbetrug), Bilanzdelikte, Korruptionsdelikte, Marktmissbrauch, meiste Delikte gg Leib und Leben, Schlepperei uvm.
 - Ausnahme Finanzvergehen (nur bei Qualifikation)
- Suchtmitteldelikte nach §§ 27 bis 30 SMG
- Urkundenfälschung mit dem Ziel, terroristische Straftat zu begehen oder sich terroristischer Vereinigung zu beteiligen

Finanzvergehen als Vortaten (1)

- Nicht alle Finanzvergehen mit einem Jahr FS übersteigender Strafdrohung sind „kriminelle Tätigkeiten“
- Nur Finanzvergehen, die in die strafgerichtliche Zuständigkeit fallen (§ 53 FinStrG), sind überhaupt mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht (§ 15 Abs 3 FinStrG)
- Verfahrensrechtlich kann sich die Gerichtszuständigkeit für Finanzvergehen nicht nur dadurch ergeben, dass ein Finanzvergehen schon für sich genommen schwer genug ist; eine Gerichtszuständigkeit kann sich auch aus einer Zusammenrechnung mehrerer Taten (§ 53 Abs 1 2. Fall FinStrG) oder einer Konnexität mit anderen Taten (§ 53 Abs 3 und 4 FinStrG) ergeben

Finanzvergehen als Vortaten (2)

- Aus Sicht der Geldwäsche kommen aber nur jene Finanzvergehen als kriminelle Tätigkeiten in Betracht, die schon bei Einzeltatbetrachtung (für sich genommen) in die Gerichtszuständigkeit fallen (§ 53 Abs 1 1. Fall FinStrG)
- Dh wenn die einzelne Tat zu einer Abgabenverkürzung von mehr als Euro 100.000,- bzw Euro 50.000,- (Schmuggel, Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben) führt
- Wichtiger Unterschied zum Vortatenkatalog des § 165 StGB: Einschränkung auf jene in die (bei Einzeltatbetrachtung) in die Gerichtszuständigkeit fallenden Finanzvergehen, die zusätzlich qualifiziert sind nach § 38 (Gewerbsmäßigkeit), § 38a (Bande/Gewaltanwendung) und § 39 FinStrG (Abgabenbetrug)

Überblick Geldwäschepräventionspflichten (1)

- „Betriebsbezogen“:
 - Risikoanalyse
 - Interne Verfahren
 - Überprüfung der Mitarbeiter bei Einstellung
 - Schulungspflichten
 - Hinweisgebersystem
 - Ggf Ernennung eines besonderen Beauftragten; ggf Bestimmung eines zuständigen Leitungsorgans

Überblick Geldwäschepräventionspflichten (2)

- „Kundenbezogen“:
 - Risikoprofil
 - Sorgfaltspflichten (allgemein, vereinfacht, verstärkt)
 - Meldepflichten
 - Aufbewahrungs- und Löschungspflichten

Risikoanalyse vs Risikoprofil (1)

- Keine eindeutig zuordenbare Nomenklatur im Gesetz, aber dennoch sind zwei verschiedene Aufgaben gemeint
- Risikoanalyse nimmt Bezug auf das eigene Unternehmen: Bewertung des Risikos, für Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden (§ 44 Abs 1, § 52i Abs 3 BiBuG): Ausgangspunkt aller Präventionspflichten
 - In regelmäßigen Abständen oder bei wichtigem Anlass neuerlich durchzuführen
 - Der Behörde auf Aufforderung hin zu übermitteln
 - Berücksichtigung der EU-Risikoanalyse und der Ö-Risikoanalyse
 - Außer rudimentärer Plausibilitätsüberprüfung kaum einer inhaltlichen Kontrolle (im Sinne von richtig/falsch) zugänglich

Risikoanalyse vs Risikoprofil (2)

- Risikoprofil für jeden einzelnen Kunden
 - Risiko, vom einzelnen Auftraggeber zu Geldwäschezwecken missbraucht zu werden
 - Hierfür bestehen Kriterien § 19 BB-AR
 - Schriftlichkeitsgebot
 - Einstufung in Risikoklasse erhöht - normal - gering
 - Grundlage der Ausführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten

Meldepflichten

- Bezugspunkt hat sich geändert
 - Nicht mehr Verdacht der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung ist zu melden
- Sondern der Verdacht, „dass finanzielle Mittel (...) aus kriminellen Tätigkeiten (= Vortaten) stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen“ (§ 52a Abs 1 BiBuG): Dh grds vortatbezogene Meldepflicht
 - Zu melden ist also etwa der Betrug, die Bestechlichkeit, der Drogenhandel etc, wenn
 - ein finanzielles Mittel (< Vermögensgegenstand)
 - daraus stammt

Wesentliche Begriffe

- Was ist ein finanzielles Mittel? (§ 43 Abs 2 Z 6 BiBuG)
 - Bar- und Buchgeld sowie Einheiten virtueller Währungen
- Teilmenge des Begriffes „Vermögensgegenstand“ (§ 43 Abs 2 Z 3 BiBuG)
 - Dieser umfasst Vermögenswerte aller Art, selbst unkörperliche Spekulationsobjekte
 - Er umfasst allerdings keine bloßen Ersparnisse
 - Demnach umfassen auch „finanzielle Mittel“ keine bloßen Ersparnisse
- Zum Begriff des „Stammens“ siehe oben

Beispiele für meldepflichtige Sachverhalte

- Bestechungsgeld, das der korrupte Beamte A angenommen hat
- Die Einnahmen des Dealers B aus Heroinverkäufen
- Die Euro 100.000,- übersteigenden Vorsteuerrückerstattungs-Gutschriften des Karussellbetrügers C (Erstattung=finanzielles Mittel; durch Begehung des Abgabenbetrugs erlangt)
- Aber nicht:
 - Die ausländischen Kapitaleinkünfte, die D nie versteuert hat
 - Die Kursverluste, die der Insider E durch rechtzeitigen Verkauf seiner Aktien vor Bekanntwerden der schlechten Quartalszahlen gerade noch vermeiden konnte

Kenntnis und Verdacht

Sorgfaltspflichten: Wann auszuführen?

- Vor/bei Begründung der Geschäftsbeziehung
 - Def.: Über kostenlose Erstberatung hinausgehende Aufträge/Dienste, wenn bei Zustandekommen des Kontakts von gewisser Dauerhaftigkeit ausgegangen wird
- Gelegentliche Transaktion
 - Def. Transaktion: Vorgang, der auf Übergang von Werten von einer Einflussosphäre in andere abzielt
 - Def. Gelegentliche Transaktion: T. außerhalb einer Geschäftsbeziehung, die sich (in einem Vorgang oder durch Zusammenrechnung) auf Euro 15.000 oder mehr beläuft
- Verdacht auf Geldwäsche/TF
- Zweifel an Echtheit/Angemessenheit der Kundenidentifikation

Sorgfaltspflichten: Was ist zu tun? (1)

- Feststellung u. Überprüfung der Kundenidentität (Dokumente, Daten, Information)
 - Aktueller amtlicher Lichtbildausweis
 - Jur. Pers.: Registerauszug, Lichtbildausweis vertretungsbefugter Personen
 - Ggf Auskünfte verlässlicher Gewährspersonen
- Aktualität der Vertretungsbefugnis; Identität d. Vertreters

Sorgfaltspflichten: Was ist zu tun? (2)

- Identitätsfeststellung/ -überprüfung wirtschaftlicher Eigentümer
 - Definition des wirtschaftlichen Eigentümers (§ 2 WiEReG): natürliche Person
 - Zusätzlich natürliche Person, in deren Auftrag Tätigkeit/Transaktion ausgeübt wird (§ 43 Abs 2 Z 18 BiBuG)
- Info über Zweck u. Art d. Geschäftsbeziehung
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
- Auftraggeber/wirtschaftlicher Eigentümer PEP? - Zustimmung der Führungsebene zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung nötig
 - Sinnvollerweise auch Überprüfung, ob Familienangehöriger/bekanntermaßen nahestehende Person einer PEP, denn auch in Bezug auf diese sind verstärkte Sorgfaltspflichten einzuhalten

Register der wirtschaftlichen Eigentümer (1)

- Begriff des wirtschaftlichen Eigentümers genauer definiert (§ 2 WiEReG): nur natürliche Personen
- Registerbehörde (BMF) und ihre Dienstleister (BRZ, Bundesanstalt Statistik Österreich) errichten öffentliches Register der wirtschaftlichen Eigentümer
- Alle Rechtsträger (jur. Pers., Personenhandelsges., Trusts etc. mit Sitz in Ö) müssen selbst die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers feststellen und überprüfen (§ 3 WiEReG) und bei Register zu melden (§ 5 WiEReG)

Register der wirtschaftlichen Eigentümer (2)

- Berufsberechtigte müssen (wie bisher) Identität des wirtschaftl. Eigentümers des Auftraggebers feststellen u überprüfen (§ 46 Z 2 BiBuG)
- BB haben Einsichtsrecht in das Register und können Auszug anfordern (§ 9 WiERegG)
- BB dürfen sich aber nicht nur auf Auszug verlassen (§ 11 WiERegG)
 - Auszug kann zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers herangezogen werden
 - Zur Überprüfung aber nur dann auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszugs, wenn keine Faktoren für erhöhtes Risiko vorliegen und BB beim Kunden rückgefragt hat, ob vom erweiterten Auszug abweichende Kontrollverhältnisse bestehen; BB muss überzeugt sein zu wissen, wer wirtschaftl. Eigentümer ist

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

- Abhängig von geringem Risiko nach Kanzlei-Risikoanalyse und geringem Risiko nach Risikoprofil des Auftraggebers
 - Nur, wenn beides zutrifft
 - BB-AR enthält potenzielle Risikofaktoren
- Erlaubt kein vollständiges Absehen von sämtlichen Sorgfaltspflichten
- Risikobasiert (dh von Fall zu Fall unterschiedlich) kann man aber weniger Aufwand betreiben, manche Sorgfaltspflichten ganz weglassen etc

Verstärkte Sorgfaltspflichten

- Bei:
 - höherem Risiko (siehe bsp-hafte Faktoren in BB-AR),
 - ungewöhnlich großen/komplexen/wirtschaftlich zwecklosen Transaktionen,
 - Personen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind (siehe Hochrisiko-VO der Europäischen Kommission) und
 - PEP (Cooling off-Phase von 12 Monaten), Familienangehörigen von PEP, bekanntermaßen nahestehende Personen von PEP
- Risikobasiert ist dann einzelfallbezogen verstärkt zu prüfen
- Etwas genauere Vorgaben für ungewöhnlich große/komplexe Transaktionen sowie für PEP, ihre Familienangehörigen oder bekanntermaßen nahestehende Personen

Hinweisgebersysteme (1)

- Zwei neue Hinweisgeber-Systeme für Meldung von Verstößen gegen die Geldwäschepräventionspflichten (zB: Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten; keine Risikoanalyse; Unterlassung von Verdachtsmeldungen etc)
- Hinweisgeber-System bei WKÖ
- Unternehmensinternes Hinweisgeber-System im jeweiligen Betrieb
- Beide dürfen benützt werden
- Keine hierarchische Ordnung

Hinweisgebersysteme (2)

- Unternehmensinternes Hinweisgebersystem
 - Erst ab bestimmter Kanzleigröße verpflichtend (ab zehn Angestellten)
 - Strenge Vorgaben durch BB-AR und Datenschutzrecht
 - Alternatives Hinweisgebersystem, um Fehlentwicklungen im Betrieb ohne Einbindung der WKÖ zu bereinigen
 - Verstöße gegen Regeln der BB-AR hinsichtlich Betrieb des Hinweisgebersystems, Schutz des Hinweisgebers, der Vertrauensperson oder des Beschuldigten gilt als Verstoß gegen § 52e Abs 3 BiBuG (Verwaltungsübertretung)
- Hinweisgebersystem der WKÖ
- Strenge Vorgaben durch BB-AR

Aufgaben der WKÖ

- Aufsicht über Einhaltung der Geldwäschepräventionspflichten durch alle BB, deren Befugnis nicht ruht
 - Umfasst risikobasierte Überprüfungen der BB, inkl. Nachschau bei BB (anlassunabhängig)
 - Möglichkeit, von BB Auskünfte/Unterlagen zu verlangen (anlassunabhängig; § 52f Abs 3), und diese zu bewerten
 - Zudem Möglichkeit, Kanzlei-Risikoanalysen anzufordern (von einem, bestimmten oder auch allen BB) (§ 52i Abs 3)
- Bei Verdacht auf Verstöße: Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz
 - Im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens kann es ebenfalls zur Nachschau bei BB kommen
 - Verwaltungsstrafen für natürliche und juristische Personen
 - Drakonische Verwaltungsstrafen (zB 1 Mio Euro; Suspendierung der Berufsberechtigung etc.)

Weitere Hilfestellungen

- Auf der Webseite der UBIT:
 - Geldwäsche-Leitfaden
 - Checkliste Identifizierung des Auftraggebers (umfasst alle Identifizierungspflichten bei Begründung der Geschäftsbeziehung)
 - Checkliste zur Verdachtsmeldung

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen & Anmerkungen?

severin.glaser@wu.ac.at

